



# Lungengesund am Arbeitsplatz – die Rolle der betrieblichen Gesundheitsförderung

*Dr. Andrea Kernmayer  
Ärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin;  
Leiterin der Abteilung 4 - Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie,  
Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Wien*

Wien, 21. November 2024 – Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) bezieht sich auf Maßnahmen und Programme, die von Unternehmen genutzt werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Ziel ist es, die physische und psychische Gesundheit zu verbessern, die Motivation zu steigern und die Produktivität zu erhöhen. Diese Maßnahmen sind freiwillig. Zu den typischen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung gehören zum Beispiel: Gesundheitschecks, Bewegungsangebote, Schulungen zur gesunden Ernährung oder auch psychosoziale Unterstützungen, sowie im Falle der Lungengesundheit Raucherberatung und mit Raucherentwöhnungsprogrammen.

Im Gegensatz dazu gibt es die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitsschutzes. Die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes sollen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit gewährleisten. Der Gesetzgeber legt Pflichten – d.h. Gebote oder Verbote – fest, für deren Umsetzung bzw. Einhaltung die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zu sorgen hat.

## **Berufliche Risiken für die Lunge**

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben bei bestimmten Tätigkeiten ein berufliches Risiko an einer Schädigung der Lunge zu erkranken. Dies kann bedingt sein durch eine Exposition von gesundheitsgefährdenden chemischen oder auch biologischen Arbeitsstoffen.

Im Falle der Lungengesundheit betrifft dies vor allem einatembare Arbeitsstoffe. Der Arbeitgebende ist verpflichtet, in einer Arbeitsstoffevaluierung sämtliche Arbeitsstoffe zu bewerten – inklusive ihr gesundheitsgefährdendes Potential, wie zum Beispiel, ob der Arbeitsstoff akut toxische Eigenschaften hat, wie beispielsweise Stickstoffdioxid oder Blausäure, oder auch sensibilisierend auf die Atemwege wirkt, wie Cobalt oder Isocyanate.

Eine besonders gefährliche Gruppe sind die sogenannten CMR-Arbeitsstoffe (C = carcinogen; M = mutagen; R = reproduktionstoxisch). Diese haben krebserzeugende (z.B. Asbest, Quarzfeinstaub), erbgutverändernde (z.B. Acrylamid) oder auch fortpflanzungsgefährdende (z.B. Blei) Wirkungen.

## **Gesetzliche Bestimmungen zum Arbeitsschutz**

Für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe werden in der Grenzwertverordnung (GKV) dazu Luftgrenzwerte vorgeschrieben, die nicht überschritten werden dürfen, und es besteht auch eine Verpflichtung, die Einhaltung der Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren. Um Arbeitnehmende vor den Gefahren der Arbeitsstoffe zu schützen, müssen alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen, wie geschlossene Systeme, oder auch Absaugungen ausgeschöpft werden. Besteht aber trotzdem weiterhin eine gesundheitsgefährdende Exposition, so ist der Arbeitnehmende mit einer persönlichen Schutzausrüstung zu versorgen. Im Falle von einigen Arbeitsstoffen wie beispielsweise Isocyanate, Asbest oder auch Schweißrauch gibt es auch eine gesetzliche Verpflichtung zu regelmäßigen Untersuchungen, die sogenannten Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach der Verordnung für Gesundheitsüberwachung (VGÜ).

Auch bei der Exposition durch biologische Arbeitsstoffe, wie beispielsweise durch Viren, Bakterien oder Pilze, hat der Arbeitgebende nach der Verordnung biologische Arbeitsstoffe zu evaluieren, die gesundheitlichen Risiken festzustellen und geeignete Maßnahmen zu setzen. Dabei ist zwischen einer unbeabsichtigten Verwendung, wie zum Beispiel im Gesundheitswesen oder auch in der Abfallwirtschaft und einer beabsichtigten Verwendung, wie beispielweise in Forschungslabors, zu unterscheiden.

### **Weitere Informationen:**

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

### **Kontakt:**

Dr. Andrea Kernmayer  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion II – Arbeitsrecht und Zentral-  
Arbeitsinspektorat, Gruppe A – Abteilung 4 – Arbeitsmedizin & Arbeitspsychologie  
Tel.: 01 71100 630640, E-Mail: andrea.kernmayer@bmaw.gv.at